

Wohnen im denkmalgeschützten Haus

Moers, im November 2008

Aufwendungen (sämtliche Herstellungskosten, Modernisierungskosten sowie Erhaltungsaufwand) auch für selbst bewohnte Baudenkmale können mit 9 % p.a. für bis zu 10 Jahre, also insgesamt 90 % der Kosten, steuermindernd geltend gemacht werden.

strenge Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung

Voraussetzung ist allerdings, dass die absolut rigiden Vorschriften des Bescheinigungswesens für Baudenkmale strikt eingehalten werden:

1. Das Gebäude muss ein Baudenkmal sein.
2. Die Baumaßnahme muss zum Erhalt bzw. zur Nutzung nach Art und Umfang notwendig sein.
3. Die Bauarbeiten müssen vor Beginn mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.
4. Die Baukosten/Aufwendungen müssen der Denkmalschutzbehörde (zur Gegenprüfung) nachgewiesen werden.
5. Etwaige landesrechtliche Zuschüsse müssen offen abgesetzt werden.
6. Über/Für jeden dieser Punkte 1. - 5. muss eine entsprechende amtliche Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde erstellt werden!

Hinweis

Bitte setzen Sie sich wegen der notwendigen Bescheinigungen unmittelbar mit der Denkmalschutzbehörde in Verbindung bzw. informieren Sie den ggfs. von Ihnen beauftragten Architekten/Planer über die Besonderheiten.

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen